

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Auf ein Neues in 2016: Steuerpolitik sollte die Wettbewerbsposition der Unternehmen stärken.....	2
Aktuelle Steuerpolitik	4
Basiszins des vereinfachten Ertragswertverfahrens nach § 203 Abs. 2 BewG für 2016.....	4
Aktuelle Haushaltspolitik	4
Stabilitätsrat – 2015 schließt mit Überschuss ab.....	4
Deutlicher Überschuss beim öffentlichen Gesamthaushalt.....	8
Entwicklung der Steuereinnahmen bis November 2015.....	9
Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2015.....	11
Internationale Steuerpolitik	15
Internationaler Informationsaustausch auf der Zielgeraden.....	15
DBA mit Japan unterzeichnet.....	16
Aktuelles Steuerrecht	17
Grundrechenarten bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen.....	17
Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß.....	18
BMF-Schreiben zu § 50i EStG veröffentlicht.....	19
Rezensionen	20
Steuern für Vereine von A-Z.....	20
Steuerkompendium.....	21
Bilanzbuchhalter-Handbuch.....	21

Editorial

■ Auf ein Neues in 2016: Steuerpolitik sollte die Wettbewerbsposition der Unternehmen stärken



Dr. Rainer Kambeck
Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern

Die Bundesregierung könnte einen guten Start in ein Jahr mit großen wirtschaftlichen Herausforderungen hinlegen, wenn sie zwei wichtige, 2015 nicht entschiedene Reformthemen im Sinne der Unternehmen voranbringen würde. Die einfachere Entscheidung dürfte die zur handelsrechtlichen Behandlung der Pensionsrückstellungen sein. Denn eigentlich sind sich fast alle einig: Aufgrund der lange anhaltenden Niedrigzinsphase müssen die Unternehmen derzeit viel zu hohe Rückstellungen für ihre Pensionszusagen bilden. Das belastet das Eigenkapital der Unternehmen und verschlechtert ihre Finanzierungssituation. Die aktuellen Jahresabschlüsse der Unternehmen dürften in einer Größenordnung von 20 bis 25 Mrd. Euro belastet werden. Eine Verlängerung des bei der Berechnung zu Grunde gelegten Durchschnittszeitraumes auf 12 Jahre (noch besser: 15 Jahre) würde die lang laufenden Pensionslasten wesentlich realitätsgerechter verteilen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums wurde im letzten Jahr leider nicht umgesetzt. Eine Vertagung der notwendigen Entscheidung auf ein „Reformpaket Betriebsrenten“ kommt den Unternehmen derzeit teuer zu stehen.

Der Zeitdruck bei der Reform der Erbschaftsteuer ist ähnlich hoch. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni dieses Jahres gesetzt – und auch schon vorgebeugt, falls bis dahin kein neues Gesetz in Kraft tritt. In diesem Fall wird das Gericht wohl eine Fortgeltung des alten Gesetzes anordnen, mit einer neuen Frist für den Gesetzgeber. Soweit wird es nach unserer Einschätzung nicht kommen, denn von den Regierungsparteien kamen bisher stets eindeutige Signale, das Gesetz auch im Sinne der erforderlichen Rechtssicherheit für die Familienunternehmen bis dahin verfassungsfest regeln zu wollen. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums wird die Reform nach dem aktuellen Gesetzentwurf zu Mehreinnahmen in Höhe von jährlich 1,5 Mrd. Euro führen. Weil die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode auf Steuererhöhungen verzichten wird, gehen wir davon aus, dass noch deutliche Korrekturen des aktuellen Entwurfes erfolgen werden. Dabei sollten sich die Regierungsparteien vom erforderlichen Dreiklang: Marktgerechte Bewertung der Familienunternehmen, praxismgerechte Definition des zu begünstigenden Betriebsvermögens und Einrichtung einer vernünftigen Stundungsregelung leiten lassen.

Dass die Politik Gesetze durchaus zügig auf den Weg bringen kann, belegen die zum Ende des vergangenen Jahres verabschiedeten Gesetze zur Erweiterung des automatischen Informationsaustauschs über Fi-

nanzkonten. Über 40 Staaten hatten erst im Oktober 2014 auf der Berlin Tax Conference eine multilaterale Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch (die sog. „Mehrseitige Vereinbarung“) unterzeichnet. Vorgabe waren von der OECD gesetzte Standards, mit denen eine Umgehung der Besteuerung von Kapitalerträgen verhindert werden soll.

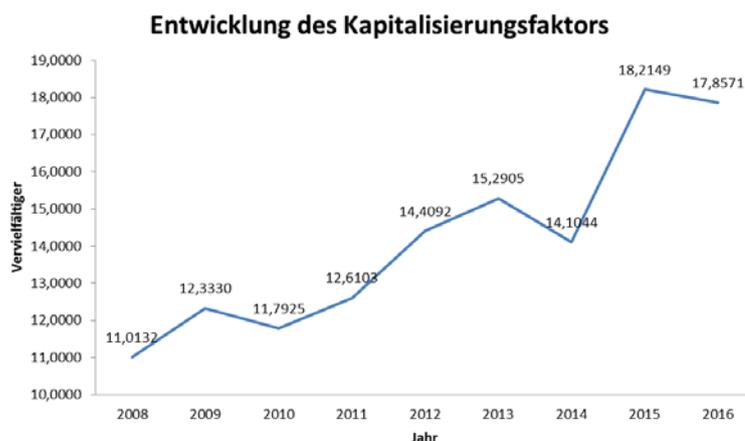
Die Verhinderung von Steuervermeidung ist auch das zentrale Ziel des BEPS-Prozesses ("Base Erosion and Profit Shifting"). In diesem Jahr werden die an diesem Prozess beteiligten OECD- und die G20-Staaten mit der Umsetzung des im November 2015 vorgelegten Arbeitsprogramms beginnen. Es geht um nicht weniger als eine Formulierung neuer Grundregeln des internationalen Steuerrechts. Vorgelegt wurden 15 "Aktionspläne" mit einem Gesamtumfang von über 1.800 Seiten. Vier dieser Pläne stellen Mindeststandards da, zu deren Erfüllung sich die Staaten politisch verpflichtet haben. Nach Informationen des Bundesfinanzministeriums wird Deutschland bereits im Januar 2016 mit der Umsetzung in nationales Recht beginnen. Es wird beispielsweise zu Betriebsstätten und Tochtergesellschaften mehr Daten abfragen und diese auch Finanzbehörden anderer Staaten zur Verfügung stellen. Aus Sicht der Unternehmen bieten die geplanten Maßnahmen auf den ersten Blick Chancen, bergen aber bei genauerer Prüfung in erster Linie erhebliche Risiken. Gut wäre, wenn es gelänge, steuerliche Sonderregime ("Patentboxen") oder -gebiete ("Steuer-oasen") zu beseitigen und die verbindliche Vereinbarung von Streitschlichtungsregelungen zwischen Staaten zu etablieren. Die Risiken bestehen vor allem darin, dass die Unternehmen mit zusätzlichen bürokratischen Lasten konfrontiert werden und ihre Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden, die derzeit aus Wettbewerbsgründen dem Steuergeheimnis unterliegen. Deutschland sollte auf keinen Fall als "BEPS-Musterschüler" bei der Umsetzung in nationales Recht vorangehen, während andere Staaten die OECD-/G20-Empfehlungen nicht oder nur zögerlich umsetzen.

Aktuelle Steuerpolitik

■ Basiszins des vereinfachten Ertragswertverfahrens nach § 203 Abs. 2 BewG für 2016

Mit Schreiben vom 4. Januar 2016 hat das Bundesministerium der Finanzen den Basiszins für das Jahr 2016 des vereinfachten Ertragswertverfahrens nach § 203 Abs. 2 BewG in Höhe von 1,10 Prozent bekanntgegeben (vorher 0,99 Prozent). Der Kapitalisierungsfaktor des vereinfachten Ertragswertverfahrens beträgt demnach 17,8571 (vorher 18,2149).

Beispiel: Angenommen wird ein durchschnittlicher Jahresgewinn in Höhe von 300.000 Euro. Abzüglich Unternehmergehalt von 50.000 Euro und 30 Prozent Steuern in Höhe von 75.000 Euro verbleibt ein Jahresertrag in Höhe von 175.000 Euro.



Quelle: BMF, eigene Darstellung

(KG)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Stabilitätsrat – 2015 schließt mit Überschuss ab

Deutschland wird die im Rahmen der europäischen Haushaltsüberwachung zulässige Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits in Höhe von 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bis 2019 einhalten. Das ist das Ergebnis der 12. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2015.

2015 – Überschuss von 0,75 Prozent des BIP erwartet

Für das abgelaufene Jahr 2015 erwartet der Stabilitätsrat einen strukturellen Überschuss des gesamtstaatlichen Haushalts in Höhe von 0,75 Prozent des BIP. Ab dem Jahr 2016 wird ein annähernd ausgeglichener

Berlin und Schleswig-Holstein können Sanierungsverfahren 2016 abschließen

Staatshaushalt prognostiziert.

Beim Bund und den Ländern, die sich nicht im Sanierungsverfahren befinden, ergeben sich keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage. Dies gilt auch für die Sanierungsländer Berlin und Schleswig-Holstein. Der Stabilitätsrat hat festgestellt, dass Berlin seine erfolgreiche Konsolidierung fortsetzt und sein Sanierungsverfahren im Jahr 2016 erfolgreich abschließen wird. Bei Schleswig-Holstein weist der Stabilitätsrat auf den auch vor dem Hintergrund der deutlich gestiegenen Flüchtlingszahlen erheblich gesunkenen Abstand zur zulässigen Neuverschuldung hin. Der Sanierungsbericht des Landes zeigt dennoch auf, dass auch Schleswig-Holstein das Sanierungsverfahren 2016 erfolgreich abschließen kann.

Weiterhin hoher Handlungsbedarf in Bremen und im Saarland

Bremen war im Dezember 2013 zu einer stärkeren Konsolidierung aufgefordert worden. Der Stabilitätsrat bescheinigt dem Land, dass es zusätzliche Maßnahmen zur Verstärkung seines Konsolidierungskurses ergriffen hat. Dennoch dürften – das gleiche gilt im Übrigen für das Saarland – in den nächsten Jahren zusätzliche, auch kurzfristig wirksame Sanierungsmaßnahmen notwendig werden. Gerade für diese beiden Länder ist es also außerordentlich wichtig, konsequent die Haushaltssanierung zu betreiben, um die Gefahr prozyklischer Maßnahmen im Falle sich verschlechternder Einnahmesituationen zu vermeiden.

Beirat: Projektionen sind erreichbar, wenn sich Rahmenbedingungen nicht grundlegend ändern

Der unabhängige wissenschaftliche Beirat beim Stabilitätsrat hält in seiner eigenen Bewertung die vorgelegten Projektionen auf Basis der aktuellen Haushalts- und Finanzplanungen für erreichbar, soweit sich die Entwicklungen zur Flüchtlingszuwanderung nicht grundlegend anders darstellen werden, als dies derzeit in den einschlägigen Projektionen erwartet wird.

Schwierige Informationslage zu den Kosten der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen

Der Beirat bemängelt jedoch die unzureichenden Informationen u. a. zu den konkreten Auswirkungen der unterstellten Flüchtlingszuwanderung auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Staatsfinanzen sowie die mittelfristigen Aussichten für die einzelnen staatlichen Ebenen. Er konstatiert jedoch auch, dass sich die Folgen der deutlich gestiegenen Zuwanderung derzeit kaum verlässlich abschätzen lassen. Sie hängen maßgeblich vom Umfang der Zu- und Abwanderung und der erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt ab. Eine solche Integration ist jedoch in der kurzen und mittleren Frist nur sehr begrenzt zu erwarten. Insofern werden die Staatsfinanzen durch Aufwendungen vor allem für soziale Sicherung und Integration belastet. Derzeitige Schätzungen gehen zumeist von einer Zuwanderung von rund einer Million Personen in 2015 und in der mittleren Frist von deutlich rückläufigen Zahlen aus. Dem Beirat erscheinen Mehrbelastungen des Staatshaushalts gegenüber dem Jahr 2014 in einer Größenordnung von bis zu 0,25 Prozent des BIP in 2015 und 0,5 Prozent des BIP im laufenden Jahr plausibel.

Konsolidierungspuffer einbauen

Aus Sicht des Beirats verdeutlichen die aktuellen Entwicklungen, wie wichtig es ist, Sicherheitsabstände zu den Obergrenzen der europäischen und nationalen Haushaltsregeln einzuhalten. Damit können unerwartete Belastungen, wie durch die Flüchtlingszuwanderung, bewältigt werden, ohne zur Einhaltung der Regelgrenzen gegensteuern zu müssen. Der Beirat hält es insofern für sinnvoll, mittelfristig einen gewissen Puffer vorzusehen und auf diese Weise die immer noch hohe Schuldenstandquote abzubauen und damit Vorsorge für eventuelle künftige Wirtschaftskrisen sowie die absehbaren demographischen Belastungen zu schaffen.

Beirat zu den fiskalischen Effekten der Flüchtlingsmigration

In seinem Bericht untersucht der Beirat auch die fiskalischen Effekte der Flüchtlingsmigration. Eine Zuwanderung in dieser Dimension hat danach erhebliche Effekte auf die öffentlichen Finanzen und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Im Hinblick auf die öffentlichen Finanzen schlagen sich hier direkte Ausgaben für Flüchtlinge nach Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialgesetzbuch (SGB) nieder. Außerdem sind Effekte auf das Steueraufkommen und die Sozialversicherungssysteme zu erwarten, die in starkem Maße von der Integration in den Arbeitsmarkt und von gesamtwirtschaftlichen Rückkopplungseffekten abhängen. Schon eine Abschätzung der kurz- und mittelfristigen fiskalischen Effekte ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Dazu gehören die ungewisse Anzahl an Flüchtlingen, die Deutschland erreichen, und die Dauer ihres Aufenthaltes, die durchschnittlichen Mehraufwendungen des Staates pro Flüchtling (u. a. für Sozialleistungen (einschließlich Gesundheitskosten), Unterbringungs- und Integrationskosten (Eingliederung, insbesondere in den Arbeitsmarkt und durch Schulung, sowie Betreuung und Beschulung von Minderjährigen) sowie ein Kostendruck durch Kapazitätsengpässe, z. B. im Wohnungsmarkt und bei der Bereitstellung von Erstaufnahmeeinrichtungen), und schließlich der Umfang und das Tempo der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt und die von ihnen erzielbaren Einkommen.

Gemeinschaftsdiagnose – knapp 11 Mrd. Euro Aufwendungen in 2016

Eine Abschätzung der fiskalischen Effekte kann deshalb nur eine Art Szenario darstellen und überschlagsartig erfolgen. Im Jahr 2014 beliefen sich allein die Ausgaben für Asylbewerberleistungen auf rund 2,4 Mrd. Euro. Ein wichtiger Parameter für die Abschätzung der fiskalischen Effekte sind die durchschnittlichen öffentlichen Ausgaben pro Flüchtling und Monat. Dem Beirat erscheint ein durchschnittlicher Wert in einer Größenordnung von 1.000 € pro Flüchtling und Monat als sehr grober Richtwert plausibel. Die Gemeinschaftsdiagnose kommt in ihrer Analyse zu Mehrausgaben von 4 Mrd. Euro für 2015 und knapp 11 Mrd. Euro für 2016.

Übersicht über Schätzungen zu den Aufwendungen für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen

	2015	2016
Gemeinschaftsdiagnose	4 Mrd. Euro	11 Mrd. Euro
Sachverständigenrat	4 Mrd. Euro	7-12 Mrd. Euro
Deutsche Bundesbank	0,25 Prozent des BIP	0,5 Prozent des BIP
Beirat beim Stabilitätsrat	0,25 Prozent des BIP	0,5 Prozent des BIP

Sachverständigenrat – zwischen 7 und 12 Mrd. Euro Aufwendungen in 2016

Der Sachverständigenrat hat verschiedene Szenarien für den Zeitraum bis 2020 vorgelegt. Im Basisszenario wird eine Flüchtlingsmigration von 1 Mio. Personen im Jahr 2015 und 750.000 Personen im Jahr 2016 unterstellt. In diesem Szenario kommt es für die öffentliche Hand zu direkten Mehrausgaben gegenüber dem Jahr 2014 von rund 4 Mrd. Euro in 2015 und rund 9 Mrd. Euro im laufenden Jahr. Verschiedene andere Szenarien des Sachverständigenrates ergeben eine Spannweite für die direkten Mehrausgaben gegenüber 2014 von 3-6 Mrd. Euro in 2015 und ca. 7-12 Mrd. Euro in 2016.

Bundesbank – Belastungen von 0,5 Prozent des BIP plausibel

Die Deutsche Bundesbank hält insgesamt gesehen Mehraufwendungen gegenüber 2014 in Höhe von rund 0,25 Prozent des BIP in 2015 und 0,5 Prozent des BIP in 2016 für ein plausibles Szenario. Den Ausgaben für Flüchtlinge stehen kurzfristig nur relativ geringe direkte Entlastungen auf der Einnahmeseite gegenüber, da die Zuwandernden selbst zunächst kaum Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge zahlen werden. Die Leistungen an Asylbewerber generieren durch Güterkäufe aber gewisse staatliche Einnahmen in Form von Umsatzsteuern. Von großer Bedeutung sind perspektivisch die Effekte durch die Integration von Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt, weil damit unmittelbar geringere staatliche Sozialausgaben sowie höhere öffentliche Einnahmen insbesondere durch Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge die Folge sind. In Auswertung der bereits vorliegenden Untersuchungen schließt sich der Beirat der Bundesbank-Prognose an, weist aber auf eine deutlich höhere Unsicherheit und damit eine größere Spannweite in 2016 hin.

Fazit: Die Staatsfinanzen sind in einer soliden Verfassung – und können auf mittlere Sicht die unbestritten höheren Aufwendungen durch die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen bewältigen, ohne dass es einer Abkehr vom Konsolidierungskurs oder gar der Aufnahme neuer Schulden beim Bund bedarf. Das sind gute Nachrichten für die Wirtschaft. Mit einer richtigen Prioritätensetzung sollte es den öffentlichen Haushalten gelingen, wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für die Unternehmen in Deutschland zu erhalten und vor allem Nachholbedarfe

im Bereich der Infrastruktur anzugehen. (An)

■ Deutlicher Überschuss beim öffentlichen Gesamthaushalt

Überschuss von 3,9 Mrd. Euro

Nach vorläufigen Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik erzielten die Kern- und Extrahaushalte des öffentlichen Gesamthaushalts im ersten bis dritten Quartal 2015 einen Finanzierungsüberschuss – in Abgrenzung der Finanzstatistiken – von 3,9 Mrd. Euro. Im ersten bis dritten Quartal des Vorjahres hatte der Öffentliche Gesamthaushalt noch ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit von 20,8 Mrd. Euro ausgewiesen.

Stärkste Verbesserung beim Bund

Sowohl der Bund, die Länder als auch die Gemeinden und Gemeindeverbände verzeichneten im ersten bis dritten Quartal 2015 kassenmäßige Finanzierungsüberschüsse. Der Finanzierungsüberschuss des Bundes betrug 5,6 Mrd. Euro. Im Vorjahreszeitraum hatte der Bund noch ein Finanzierungsdefizit von 15,1 Mrd. Euro ausgewiesen. Die Länder erhöhten ihren Überschuss binnen Jahresfrist von 0,6 Mrd. Euro auf 4,1 Mrd. Euro. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände wiesen in den ersten drei Quartalen 2015 mit 0,9 Mrd. Euro einen Finanzierungsüberschuss aus. Im Vorjahr hatte ihr Finanzierungsdefizit noch 2,7 Mrd. Euro betragen.

Öffentlicher Gesamthaushalt - Finanzierungssaldo

3. Quartal 2014 und 3. Quartal 2015, in Mrd. Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt, vorläufige Werte, Dezember 2015

Minus bei der Sozialversicherung

Demgegenüber errechnete sich für die Sozialversicherung im ersten bis dritten Quartal 2015 ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 6,7 Mrd. Euro, das damit um 3,1 Mrd. Euro über dem Vorjahresniveau lag. Der Grund hierfür ist das Finanzierungsdefizit der Allgemeinen Rentenversicherung von 4,9 Mrd. Euro in den ersten drei Quartalen 2015. Dagegen verbesserte sich der Finanzierungsüberschuss der Bundesagentur für Arbeit von 0,1 Mrd. Euro auf 1,8 Mrd. Euro.

Saldoverbesserungen durch deutliche Mehreinnahmen

Verantwortlich für die positiven Finanzierungssalden sind in erster Linie die stark gestiegenen Einnahmen. Die öffentlichen Einnahmen erhöhten sich im ersten bis dritten Quartal 2015 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 5,2 Prozent auf insgesamt 947,8 Mrd. Euro. Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben erhöhten sich beim Bund um 4,2 Prozent, bei den Ländern um 6,3 Prozent sowie bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden um 6,4 Prozent. Die öffentlichen Ausgaben erhöhten sich im Berichtszeitraum um 2,4 Prozent auf insgesamt 943,9 Mrd. Euro. Im Einzelnen stiegen die Personalausgaben um 3,8 Prozent, die Ausgaben für soziale Leistungen um 4,9 Prozent und für den laufenden Sachaufwand um 5,7 Prozent. Demgegenüber waren die Ausgaben für Sachinvestitionen (– 3,4 Prozent), die Zinsausgaben (– 9,4 Prozent) und die Ausgaben für den Beteiligungserwerb (– 39,5 Prozent) teils stark rückläufig.

Fazit: Es ist zu erwarten, dass auch das vierte Quartal 2015 ähnlich erfolgreich lief wie die vorangegangenen Quartale. Das Jahr 2015 wird wohl deshalb mit einem kräftigen Überschuss abschließen. Damit wird das Fundament für die Herausforderungen 2016 ein bisschen breiter. (An)

■ **Entwicklung der Steuereinnahmen bis November 2015**

November 2015 – Plus von 1,3 Prozent

Im November 2015 stiegen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern um 1,3 Prozent. Damit hat sich der Zuwachs der Steuereinnahmen im zweiten Monat in Folge etwas abgeschwächt. In absoluten Zahlen nahmen beide Gebietskörperschaften rund 43 Mrd. Euro und damit 1,6 Mrd. Euro mehr ein als im November 2014. Kumuliert beträgt der Zuwachs der ersten elf Monate des Jahres 5,0 Prozent (rd. 25,8 Mrd. Euro). Die gemeinschaftlichen Steuern legten bis November 2015 um 4,6 Prozent zu. Die reinen Bundessteuern stiegen um 4,8 Prozent, die reinen Ländersteuern um 15,1 Prozent.

November bisher schwächster Monat im Jahr 2015

Im November stiegen die Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahr nur moderat. Unbeirrt legen die Lohnsteuereinnahmen zu – im November erneut um 6,6 Prozent. Kumuliert kommt die Lohnsteuer in den ersten elf Monaten aber auf ein Plus von 6,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum und liegt damit nahezu auf der Linie der aktuellen Steuerschätzung von November 2015, die für das Gesamtjahr einen Zuwachs von 6,6 Prozent erwartet. Interessant ist die vergleichsweise volatile Umsatzsteuer in 2015. Die Einnahmen aus der (Binnen-) Umsatzsteuer und der Einfuhrumsatzsteuer gingen im November im Vergleich zum Vorjahresmonat zurück – um 0,4 Prozent die Umsatzsteuer, um 0,8 Prozent die Einfuhrumsatzsteuer. Kumuliert sind die Einnahmen der Steuern vom Umsatz zu Ende November aber mit 3,0

Prozent im Plus. Damit liegen sie leicht unter den Erwartungen der aktuellen Steuerschätzung, die für das Gesamtjahr einen Zuwachs von 3,2 Prozent erwartet.

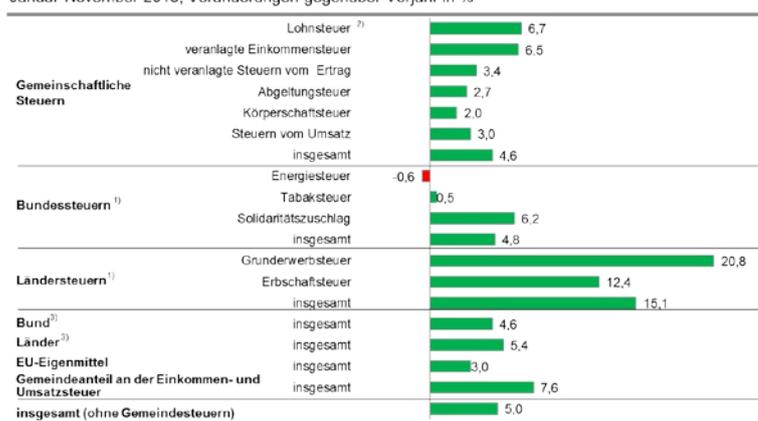
Bundessteuern nahezu stabil

Das Aufkommen aus den reinen Bundessteuern entwickelte sich im November 2015 mit einem Anstieg von 0,3 Prozent etwas besser als im September und Oktober. Die aufkommenstärkste Bundessteuer, die Energiesteuer, verzeichnete einen kleinen Rückgang von 0,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat und kommt auch kumuliert immer noch auf ein leichtes Minus von 0,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die Steuerschätzung von Anfang November erwartet für die Energiesteuer ein Mehraufkommen von 0,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Solidaritätszuschlag erzielte im November ein Plus von 1,7 Prozent; in der Summe der ersten elf Monate hat sich hier das Aufkommen um 6,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erhöht. Damit wird die Schätzerwartung für das Gesamtjahr 2015 in Höhe von 4,7 Prozent deutlich übertroffen.

Ländersteuern verbleiben auf sehr hohem Niveau

Bei den reinen Ländersteuern gingen die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer im November im Vergleich zum Vorjahresmonat um 1,1 Prozent zurück. Kumuliert wuchs das Aufkommen in den ersten elf Monaten um 12,4 Prozent und liegt damit mehr als 3 Prozentpunkte über der aktuellen Schätzung für das Gesamtjahr. Auf einem sehr hohen Niveau verbleibt das Wachstum der Grunderwerbsteuer mit einem erneuten kräftigen Plus von 27,9 Prozent im November 2015 (Jan-Nov + 20,8 Prozent; Schätzung für 2015: 19,4 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern
Januar-November 2015; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Dezember 2015

Zuwachs auf alle Gebietskörperschaften nahezu gleich verteilt

Die konstant positive Aufkommensentwicklung zeigt sich auch bei der Verteilung der Steuereinnahmen nach Gebietskörperschaften. Die Steuereinnahmen des Bundes (nach Bundesergänzungszuweisungen) sind von Januar bis November 2015 um 4,6 Prozent gestiegen und liegen damit trotz des abgeschwächten Wachstums im Oktober und November über der Schätzung in Höhe von 3,9 Prozent für das Gesamtjahr.

Die Länder konnten in diesem Zeitraum ein Plus bei den Steuereinnahmen (nach Bundesergänzungszuweisungen) von 5,4 Prozent verbuchen. Für das Gesamtjahr wird hier ein Zuwachs von 5,3 Prozent erwartet. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte um 7,6 Prozent zu.

Fazit: Einen Monat vor Jahresende wird in der Statistik der Steuereinnahmen deutlich, dass Bund, Länder und Gemeinden in 2015 deutliche Mehreinnahmen erzielen werden. Trotz der erwarteten Mehrausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sind Spekulationen über neue Schulden fehl am Platz. Gleichwohl muss die Wirtschaftspolitik dafür Sorge tragen, dass die deutschen Unternehmen angesichts der weltwirtschaftlich schwierigen Lage wettbewerbsfähig bleiben. Nur so können die Beschäftigung auf historisch hohem Niveau und damit der Konsum als wesentliche Stütze gesichert werden. Dann kann auch 2016 mit Steuermehreinnahmen gerechnet werden. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2015

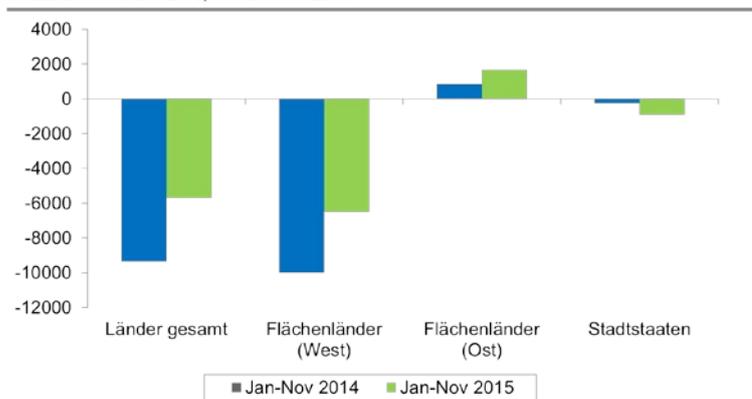
Die Gesamtheit der Länderhaushalte weist zu Ende November 2015 erneut ein Finanzierungsdefizit aus. Es beläuft sich auf 5,7 Mrd. Euro. Im Vorjahr war für die Gesamtheit der Länder zum Stand Ende November aber noch ein Defizit von 9,4 Mrd. Euro zu verzeichnen. Die Lage der Länderhaushalte hat sich also erheblich verbessert. Die Ausgaben sind zwar stärker als bisher angenommen gestiegen (+ 3,8 Prozent), aber der Einnahmeanstieg fällt mit 5,3 Prozent höher aus. Die Steuereinnahmen legten um 6,6 Prozent zu.

Flächenländer (West) reduzieren Defizit um mehr als ein Drittel des Vorjahreswertes

Die Flächenländer (West) haben ihr Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sehr deutlich reduziert. Ihre Bereinigten Einnahmen sind um 5,8 Prozent gestiegen, während ihre Bereinigten Ausgaben um 3,8 Prozent zunahmen. Die Flächenländer (Ost) profitieren von einem überdurchschnittlichen Anstieg der Steuereinnahmen (+ 7,0 Prozent) und einem unterdurchschnittlichen Ausgabenanstieg von 2,4 Prozent. Ihr Finanzierungsüberschuss hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum auf 1,6 Mrd. Euro verdoppelt. Einzig die Gesamtheit der Stadtstaaten wies Ende November 2015 ein höheres Defizit als im Vorjahreszeitraum aus, wobei der Anstieg sehr kräftig ausfällt. Im Vorjahr waren es zu diesem Zeitpunkt knapp 220 Mio. Euro zu wenige Einnahmen in den Kassen. In diesem Jahr fehlten Ende November dagegen rd. 890 Mio. Euro. In den Stadtstaaten sind die Bereinigten Einnahmen deutlich unterdurchschnittlich in den abgelaufenen elf Monaten um 2,4 Prozent gewachsen, während die Bereinigten Ausgaben um 4,2 Prozent zulegten.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis November 2015; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe Dezember 2014 und Dezember 2015

Sachinvestitionen in den Flächenländern (Ost) stark rückläufig

Die Zinsausgaben gehen noch immer zurück, wenngleich sich dieser Trend abschwächt. Die Ländergesamtheit hat von Januar bis November 2015 7,7 Prozent weniger für Zinszahlungen aufwenden müssen als im Vorjahreszeitraum. Die Sachinvestitionen schwächeln weiter. Sie sind im Zeitraum von Januar bis November 2015 nur um 1,1 Prozent gewachsen. Während die Stadtstaaten einen Anstieg der Sachinvestitionen um 3,2 Prozent melden, haben vor allem die Flächenländer (West) mit einem Plus von 4,4 Prozent deutlich mehr ausgegeben. Dagegen sind die Sachinvestitionen in den Flächenländer (Ost) weiterhin deutlich mit 7,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im Minus. Die Steigerung bei den Personalausgaben fällt für die Ländergesamtheit mit 2,6 Prozent weiterhin vergleichsweise moderat aus.

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 12,0 Prozent in Niedersachsen und – weit unterdurchschnittlich – nur 1,9 Prozent in Baden-Württemberg.

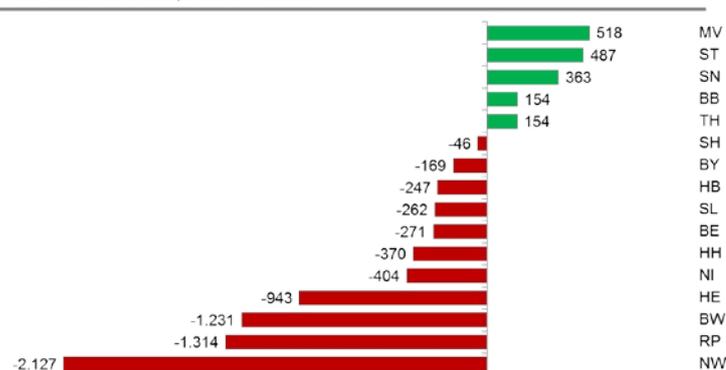
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Nov 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Nov 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Nov 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+1,9	+0,6	+2,2		Erhöhung
BY	+5,7	+5,42	+2,6		Minderung
BB	+8,5	+3,3	+3,4	Erhöhung	
HE	+7,0	+7,6	+4,9		Minderung

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Nov 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Nov 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Nov 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
NI	+12,0	+8,5	+6,6		Minderung
NW	+8,4	+7,4	+4,9		Minderung
RP	+7,8	+7,1	+4,2		Minderung
SL	+5,0	+5,3	+1,4		Minderung
SN	+6,6	+0,4	+1,9	Minderung	
ST	+8,2	+10,1	+3,4	Erhöhung	
SH	+11,7	+9,3	+3,9		Minderung
TH	+5,4	+3,1	+0,9	Erhöhung	
BE	+5,0	+3,4	+5,2		Erhöhung
HB	+5,2	+3,0	-1,5		Minderung
HH	+1,8	+1,8	+6,4		Erhöhung

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2015

Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende November 2015; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe Dezember 2015

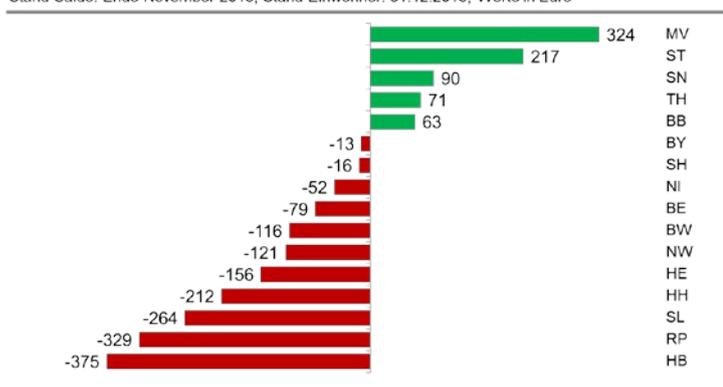
Nur die Flächenländer (Ost) verzeichnen Finanzierungsüberschüsse

Nachdem in den ersten neun Monaten des Jahres 2015 die Zahl der Länder mit Finanzierungsüberschuss zunahm, sind nunmehr erneut allein die Flächenländer (Ost) mit ihren laufenden Haushalten im Plus. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen sind auf die Ausga-

benbremse getreten, in Sachsen-Anhalt und Brandenburg liegen die Ausgaben auf dem Niveau des Länderdurchschnittes, aber die Einnahmen sind kräftiger gewachsen. Alle Flächenländer (West) und die Stadtstaaten haben zu Ende November 2015 Defizite im laufenden Haushalt ausgewiesen. Die Defizite fallen bis auf Baden-Württemberg jedoch alle – zum Teil deutlich – geringer aus als im Vorjahreszeitraum. Baden-Württemberg hingegen verzeichnet ein doppelt so hohes Defizit wie im Vorjahr. Ähnlich ist die Entwicklung in Berlin und in Hamburg, die jeweils aus einem Überschuss Ende November 2014 binnen Jahresfrist in ein kräftiges Defizit gerutscht sind. Bremen hingegen konnte sein Defizit um fast die Hälfte reduzieren.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende November 2015; Stand Einwohner: 31.12.2013; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe Dezember 2015

Fazit: Auch wenn die Ausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen so aus der vorliegenden Statistik zu den Länderfinanzen nicht abgeleitet werden können – ein kräftiger Ausgabenanstieg ist zu beobachten, der wohl auch mit diesen Herausforderungen zusammenhängt. Wichtig ist jedoch, dass die Ländergesamtheit angesichts der erheblichen Mehreinnahmen in einer besseren finanziellen Verfassung als noch vor einem Jahr ist. Sofern sich die Einnahmen auch 2016 auf Basis der aktuellen Schätzungen entwickeln, sollten die Haushalte der Länder nicht unter Druck geraten, zumal der Bund Teile der Kosten für die Flüchtlinge übernimmt. Dringend geboten bleibt weiterhin der Ausbau der Sachinvestitionen, denn einen noch größeren Sanierungstau kann sich der deutsche Wirtschaftsstandort nicht mehr lange leisten. (An)

Internationale Steuerpolitik

■ Internationaler Informationsaustausch auf der Zielgeraden

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2015 zwei Gesetzen zur Erweiterung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten zugestimmt, welche am 12. November 2015 vom Bundestag in 2./3. Lesung beschlossen wurden. Damit können ab 2017 im Ausland erzielte Kapitalerträge den inländischen Finanzbehörden gemeldet werden – und umgekehrt.

Bei den vorliegenden Gesetzen handelt es sich ad 1) um das „Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten“ (vom 21. Dezember 2015, BGBl 2015 Teil 2 S. 1630 ff.) und ad 2) um das „Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze“ (vom 21. Dezember 2015, BGBl 2015 Teil 2, S. 2531 ff.).

Durch die Mehrseitige Vereinbarung verpflichtet sich Deutschland als einer von über 40 Staaten, von den ansässigen Finanzinstituten Kontoinformationen über in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen zu erheben und den dortigen Finanzbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Mitteilungspflichten umfassen beispielsweise:

- Name, Anschrift, SteuerID, Geburtsdaten und -ort,
- Kontonummer,
- Jahresendsalden der Finanzkonten und
- Kapitalerträge und Veräußerungserlöse.

Im Gegenzug übermitteln die anderen Vertragsstaaten Informationen zu Finanzkonten von in Deutschland steuerpflichtigen Personen. Die relevanten Informationen über Finanzkonten sollen regelmäßig erhoben und den anderen Vertragsstaaten in einem automatisierten Verfahren übermittelt werden (automatischer Informationsaustausch).

Mit dem ebenfalls verabschiedeten Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen wird die Anwendung des gemeinsamen Meldestandards aufgrund der geänderten EU-Amtshilferichtlinie sowie der Mehrseitigen Vereinbarung (Drittstaaten) geregelt.

Hintergrund: Das Thema des automatischen Informationsaustausches bestimmt seit gut einem Jahrzehnt die politische Diskussion. Mit international abgestimmten Regelungen soll nun versucht werden, Steuerhinterziehung durch Nutzung von ausländischen Konten u. a. in Steu-

eroasen einzudämmen und eine effektive Besteuerung von Kapitaleinkünften herbeizuführen. Hierzu hatte bereits am 21. Juli 2014 die EU-Kommission einen Vorschlag für die Einführung eines "Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters (AEOI)" veröffentlicht. Auf globaler Ebene haben über 40 Staaten am 29. Oktober 2014 auf der Berlin Tax Conference eine entsprechende multilaterale Vereinbarung zum automatischen steuerlichen Informationsaustausch („Mehrseitige Vereinbarung“) unterzeichnet, welche die hohen OECD-Standards formuliert. Mit diesem Abkommen verpflichteten sich die Länder, ab 2017 Daten zu Finanzkonten von Steuerpflichtigen, die in einem anderen Staat ansässig sind, an den betreffenden Staat zu übermitteln. Mit den Gesetzentwürfen der Bundesregierung vom 15. Juli 2015, den Bundestagsbeschlüssen vom 12. November 2015 und der Zustimmung des Bundesrates vom 18. Dezember 2015 wurde nunmehr das Verfahren für die innerstaatliche Umsetzung abgeschlossen.

Fazit: Finanzinstitute müssen mit Stichtag 31. Dezember 2015 den Altbestand ihrer Konten erfassen und ab dem 1. Januar 2016 die steuerliche Ansässigkeit bei Neukunden ermitteln. Die erste Übermittlung von relevanten Steuerdaten 2016 wird im September 2017 vollzogen. (Vo)

■ DBA mit Japan unterzeichnet

Schlusspunkt 5-jähriger Verhandlungen

Am 17. Dezember 2015 wurde in Tokio das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung“ unterzeichnet. Damit konnte nach 5-jährigen, intensiven Verhandlungen zwischen der deutschen und der japanischen Seite ein Schlusspunkt gesetzt werden.

Das Abkommen sieht u. a. folgende Regelungen vor:

- Art. 7 Abs. 2; Anwendung des AOA – Authorized OECD Approach, d. h. Fremdvergleich bei Betriebsstätten
- Art. 10. Gestaffelte Quellensteuersätze bei Dividenden:
 - 0 Prozent bei qualifizierten Schachtelbeteiligungen (unmittelbare Beteiligung mind. 25 Prozent der Stimmrechte während Haltefrist 18 Monate vor Ausschüttungsbeschluss)
 - 5 Prozent bei Schachtelbeteiligungen (Beteiligung mind. 10 Prozent der Stimmrechte)
 - 15 Prozent bei Streubesitzanteilen
- Art. 11: Quellensteuersatz 0 Prozent bei Zinsen
- Art. 12: Quellensteuersatz 0 Prozent bei Lizenzgebühren
- Art. 19: Entfall der Gastprofessorenklausel (Fortbestand bei Aus-

tauschstudenten)

- Art. 22 Abs. 1: Anrechnungsverfahren bei in Japan ansässigen Personen
- Art. 22 Abs. 2: Freistellungs- und Anrechnungsverfahren bei in Deutschland ansässigen Personen.
- Art. 24 Abs. 5: verbindliches Schiedsverfahren
- Art. 25: Informationsaustausch nach Maßgabe des OECD-Standards
- Art. 26: erweiterte Amtshilfe bei der Beitreibung von Steuerforderungen

Mit der Unterzeichnung in 2015 wurde gewährleistet, dass nicht nur das deutsche, sondern auch das japanische Umsetzungsverfahren noch in 2016 vollzogen werden und das Abkommen im Jahr 2016 in Kraft treten kann.

Hinweis: Das Abkommen ersetzt das aktuelle Abkommen vom 22. April 1966 und soll ab 2017 zur Anwendung kommen. (Vo)

Aktuelles Steuerrecht

■ Grundrechenarten bei den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen

Hinzurechnung bei stillen Gesellschaftern

Die Summierung eines negativen Betrages ist letztlich ein Abzug. Diese recht simple mathematische Erkenntnis musste der Bundesfinanzhof (BFH) der Finanzverwaltung noch einmal ins Gedächtnis rufen (BFH-Urteil vom 1. Oktober 2015, Az. I R 4/14). In der Sache ging es um die gewerbsteuerliche Hinzurechnung des Ergebnisanteils eines stillen Gesellschafters.

Fall: mit Verlustbeteiligung

Nach § 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG sind Gewinnanteile des stillen Gesellschafters bei der Ermittlung des Gewerbeertrages zu einem Viertel hinzuzurechnen, soweit sie zusammen mit anderen Hinzurechnungen 100.000 Euro übersteigen. Im entschiedenen Fall hatten sich zwei mittelbare Gesellschafter einer GmbH im Jahre 2008 an dieser still mit einer Einlage i. H. v. jeweils 195.000 Euro beteiligt. Sie sollten nach dem diesbezüglichen Vertrag am Gewinn und Verlust beteiligt sein. Die GmbH erlitt in 2008 einen Verlust von ca. 250.000 Euro, wobei hierin schon ein Ertrag aus der Verlustübernahme der stillen Gesellschafter i. H. v. insgesamt 390.000 Euro (2 x 195.000 Euro) enthalten war.

Verlust = negative Hinzurechnung

Die GmbH begehrte in ihrer Gewerbesteuererklärung, diesen negativen „Gewinnanteil“ bei den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen dergestalt zu berücksichtigen, dass letztlich eine Kürzung vorzunehmen sei.

BFH: keine Änderung durch UntStRefG 2008

Das lehnte das Finanzamt ab.

Der BFH gab der GmbH und gestand ihr eine negative Hinzurechnung zu. Dies sei schon bei der Vorgängerregelung (§ 8 Nr. 3 GewStG i. d. F. vor der UntStRefG 2008) möglich gewesen. Durch die Neuregelung durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 habe sich daran nichts geändert.

Auch Mathematik im Gesetz

Der BFH führt dabei aus, dass bei den Regelungen zur Ermittlung des Gewerbeertrages, der Hinzurechnungen und der Kürzungen (§§ 7 bis 9 GewStG) „neben Subsumtionen und Rechtsfolgebestimmungen auch die Durchführung zahlreicher mathematischer Rechenoperationen“ nötig seien. Im Sinne des Wortlautes könne „nur ein mathematisches Begriffsverständnis zu zutreffenden Ergebnissen führen“. Dabei beruft sich der BFH auf „die Gesetze der Mathematik“, wonach negative Zahlen ohne weiteres addier- und subtrahierbar seien und damit also hinzugerechnet oder gekürzt werden könnten.

Fazit: Die deutschen Finanzgerichte beherrschen die Grundrechenarten. Umgekehrt hat allerdings das Bundesfinanzministerium verlautbart, dass negative Zinsen auf Bankeinlagen, die in der aktuellen Niedrigzinsphase durchaus möglich sind, keine Hinzurechnungen im Sinne des § 8 Nr. 1. Buchst. a GewStG darstellen (Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17. November 2015). (Gs)

■ Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß

GewSt nicht abzugsfähig

Seit der Unternehmensteuerreform 2008 ist die Gewerbesteuer bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinns nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig (§ 4 Abs. 5b EStG). Nach Ansicht der Kläger vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verstößt diese Regelung gegen das objektive Nettoprinzip als Grundentscheidung des Gesetzgebers bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns.

Objektives Nettoprinzip gilt

Der BFH betont in seinem Urteil vom 10. September 2015, Az. IV R 8/13, dass das objektive Nettoprinzip als Ausdruck des Prinzips der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit im Ertragsteuerrecht gelte. Der BFH gesteht den Klägern ebenfalls zu, dass § 4 Abs. 5b EStG das objektive Nettoprinzip durchbricht. Es handelt sich bei der Gewerbesteuer um betrieblich veranlasste Aufwendungen, daran könne auch der Wortlaut des § 4 Abs. 5b EStG („keine Betriebsausgaben“) nichts ändern.

Durchbrechung gerechtfertigt

Allerdings, so der BFH, ist diese Durchbrechung gerechtfertigt. Die mit der Umstellung durch die Unternehmensteuerreform 2008 bezweckte Verbesserung der Transparenz der Steuerbelastung und Entflechtung der Finanzierungsströme seien legitim gesetzgeberische Mittel gewe-

sen. Mit dem pauschalen Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer habe der Gesetzgeber auch die ihm zugestandene Typisierungskompetenz nicht überschritten.

Fazit: Wie schon in früheren Entscheidungen zu § 4 EStG, wird dem Gesetzgeber bei der Einschränkung des Abzuges von Betriebsausgaben ein weiter Rechtfertigungsrahmen zugestanden. Gegebenenfalls wird sich aber das Bundesverfassungsgericht noch mit diesem Fall beschäftigen. (Gs)

■ **BMF-Schreiben zu § 50i EStG veröffentlicht**

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 21. Dezember 2015 ein Anwendungsschreiben zu § 50i Abs. 2 EStG veröffentlicht. Ziel ist es, bei bestimmten Inlandssachverhalten eine Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven bei Anteilen an Personengesellschaften zu vermeiden.

Der Gesetzeswortlaut des § 50i Abs. 2 EStG verbietet in bestimmten Fallkonstellationen einer gewerblich geprägten oder gewerblich infizierten Personengesellschaft die Buchwertfortführung oder den Ansatz eines Zwischenwertes bei steuerneutralen Umwandlungen, Übertragungen oder Überführungen auf Ebene der Mitunternehmer. Hierdurch kann auch bei reinen Inlandssachverhalten eine Wegzugsbesteuerung ausgelöst werden, selbst wenn das deutsche Besteuerungsrecht nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird (überschießende Wirkung des § 50i Abs. 2 EStG).

Billigkeitsmaßnahme

Im BMF-Schreiben werden verschiedene Inlandssachverhalte exemplarisch aufgeführt, in denen das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen eine Buchwertfortführung aus Gründen sachlicher Billigkeit ansetzen kann:

- Einbringung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach §§ 20 und 25 UmwStG,
- Einbringung in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG,
- Umwandlungen nach §§ 3, 9, 11, 15 und 16 UmwStG,
- Übertragung nach § 6 Abs. 3 EStG auf natürliche Personen,
- Überführung oder Übertragung nach § 6 Abs. 5 EStG und
- Strukturwandel.

Bestimmungen zum zeitlichen Anwendungsbereich sind nicht getroffen, so dass entsprechende Anträge u. E. mit sofortiger Wirkung inhaltlich beschieden werden können.

Hinweis: Der DIHK hatte im Vorfeld der Veröffentlichung die Finanzverwaltungen von Bund und Ländern kontaktiert und Vorschläge zu einer

praxisnahen Ausgestaltung des BMF-Schreibens unterbreitet. Diese wurden leider nicht aufgegriffen. (Vo)

Rezensionen



■ Steuern für Vereine von A-Z

Harald Dauber/Josef Schneider

1. Auflage 2016, 192 Seiten, kartoniert, 29,90 Euro
ISBN 978-3-95554-119-4, HDS-Verlag

Praktische Hilfe für Vereine und deren Mitarbeiter

Die Finanzverwaltung dehnt ihre Prüfungstätigkeit auch im Vereinsbereich immer mehr aus. Für Vereine ergeben sich daraus Probleme im Bereich der Haftung oder der Gefährdung der Gemeinnützigkeit. Dieses Buch erläutert mit Stichworten von A-Z, die für die Vereinsbesteuerung wichtigen Bereiche, z. B. Rechenschafts-, Buchführung- und Aufzeichnungspflichten, Haftung, Gemeinnützige Zwecke, Geringfügige Beschäftigung, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Körperschaftsteuer, Lohnsteuer, Lotteriesteuer, Umsatzsteuer, Steuerbegünstigung, Spenden, Sponsoring Zuwendungen. Dem Vereinsmitarbeiter und dessen Berater werden umfangreiche Hilfestellungen gegeben. Mit zahlreichen Beispielen und Tipps.

Zielgruppe: Steuerberater und dessen Mitarbeiter, Geschäftsführer, Schatzmeister und Vorstandsmitglieder von Vereinen und Verbänden.

Die Autoren:

Harald Dauber ist Inhaber der Unternehmen HDS-Verlag (Erstellung von Literatur im Bereich Wirtschaft, Steuern und Recht), HDS-Buchhandelsversand (Spezialist für die Lieferung von Fach- und Spezialliteratur), sowie Fachbuchautor für die Bereiche Vereinsbesteuerung und Gemeinnützigkeit.

Diplom-Finanzwirt Josef Schneider war Dozent an der Fachhochschule für Finanzen in Edenkoben und lehrte dort insbesondere das Fach Einkommensteuer. Er ist Autor zahlreicher Fach- und Lehrbücher im Steuerrecht sowie des Umsatzsteuer-Kommentars »ABC-Führer Umsatzsteuer«.

■ Steuerkompendium



Band 1 - Einkommensteuer, Bilanzsteuerrecht, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer

Von Professor Dr. Horst Walter Endriss, Diplom-Kaufmann Peter Küpper, Dipl.-Finanzwirt Stefan Schönwald, Dipl.-Finanzwirt Josef Schneider

14. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, 462 Seiten, Broschur, 54,90 Euro

ISBN 978-3-482-54944-1

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Das Steuerkompendium bietet eine anspruchsvolle Einführung in die Systematik des Steuerrechts und die einzelnen Steuerrechtsgebiete. Als grundlegendes Standardwerk hat sich das Buch seit vielen Jahren bewährt. Praktiker frischen mit dem Steuerkompendium ihr Wissen auf – schnell und systematisch.

Zahlreiche ausführliche Beispiele und Übersichten vermitteln alle relevanten Inhalte. Verständlich und klar strukturiert zeigt es System und Zusammenhänge der einzelnen Steuerrechtsgebiete auf. So können auch bisher nicht bekannte Probleme erkannt und praxisgerecht gelöst werden.

Band 1 enthält Einkommensteuer, Bilanzsteuerrecht, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer auf neuestem Rechtsstand (30.6.2015).

■ Bilanzbuchhalter-Handbuch



Reihe: NWB Bilanzbuchhalter

Nachschlagewerk für Weiterbildung und Praxis

Herausgegeben von WP/StB Professor Dr. Horst Walter Endriss. Bearbeitet von Bärbel Ettig, Professor Dr. Horst Gräfer, Steuerberater Dipl.-Finanzwirt Dieter Grützner, Dipl.-Finanzwirt Christoph Kleiner-Rosenstein, Ltd. Regierungsdirektor Joachim Klos, Diplom-Betriebswirt Jörg Kuntzmann, Diplom-Betriebswirt Jochen Langenbeck, Professor Dr. Claus Meyer, Dr. Hans J. Nicolini, Diplom-Betriebswirt Dipl.-Finanzwirt Christoph Raabe, Steuerberater Michael Seifert, Rechtsanwalt Dr. Oliver C. Storr, Dipl.-Finanzwirt Ralf Walkenhorst, Akad. Direktor Dr. Harald Wedell.

10., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2015, XXXV, 1.863 Seiten, gebunden, 124,00 Euro

ISBN 978-3-482-47740-9

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Das Standardwerk für jeden Bilanzbuchhalter.

Für Weiterbildung und Praxis!

Ob tägliche Arbeit oder Vorbereitung auf die Prüfung zum Bilanzbuchhalter mit diesem Standardwerk haben Sie immer das richtige Wissen parat. Orientiert an den Herausforderungen der täglichen Praxis und an den Inhalten der offiziellen Prüfungsverordnung bietet dieses Handbuch umfangreiches Spezialwissen zu folgenden Themen:

- Buchführung, Jahresabschluss, Handels- und Steuerbilanz, Sonderbilanzen, Konzernabschluss, Grundlagen internationaler Rechnungslegung und Berichterstattung (Jahresabschlussanalyse sowie volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen);
- Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre (Einkommensteuer, Fördergesetze, Lohnsteuerabzugsverfahren, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Internationales Steuerrecht, Abgabenordnung);
- laufende Besteuerung und Steuerauswirkungen bei einzelfallbezogenen Problemen wie Rechtsformwahl, Zusammenschlüsse oder Umwandlungen;
- Kosten- und Leistungsrechnung als Controllinginstrument und Finanzwirtschaftliches Management zur effizienten Unternehmensführung und -steuerung inkl. kostenorientiertem Controlling;
- wichtige Rahmenbedingungen wie Recht (inkl. Handels- und Gesellschaftsrecht, Sachenrecht, Gewerberecht, Bürgerliches Gesetzbuch und Internetrecht), Sozialversicherung sowie Berufswesen und -recht.

Die aktuelle Neuauflage wurde entsprechend der neuen Prüfungsverordnung für Bilanzbuchhalter, die am 1.1.2016 in Kraft tritt – um die Themen "Internes Kontrollsystem" sowie "Personalführung" – erweitert. Berücksichtigt wurden zudem zahlreiche Änderungen durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung, insbesondere durch das BilRUG.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Guido Vogt (Vo)

Verantwortliche Redakteurin: Daniela Karbe-Geßler

Redaktionsassistentin: Antje Hemmerling